

Innsbruck – Ab dem heutigen Donnerstag (22. Juli) gelten wieder einige Neuerungen bei den Corona-Bestimmungen in Österreich. So gehört etwa die Maskenpflicht im Handel (Achtung, es gibt Ausnahmen!) in acht Bundesländern der Vergangenheit an. Der Zugang zur Nachtgastronomie wird hingegen wieder verschärft – hier kommt eine 2G-Regel zur Anwendung.

Die wichtigsten Neuerungen ab 22. Juli im Überblick:

□ Lockerungen:

- **Masken** gehören im Handel (ausgenommen Supermärkte, Apotheken etc.), in Museen und Bibliotheken ab 22. Juli in acht Bundesländern der Vergangenheit an.
- Nur in Wien, das angesichts der steigenden Zahlen auf einen vorsichtigeren Kurs setzt, muss weiter ein Mund-Nasen-Schutz angelegt werden, das sogar wieder in Kinos und Theatern.

● Verschärfungen:

- Ab 22. Juli ist laut aktueller Verordnung in "Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist" (gemeint ist hier die Nachtgastronomie), entweder eine **Impfung oder negativer ein PCR-Test** vorzuweisen.
- Dies gilt jedoch nicht für so genannte "Zusammenkünfte" wie **Zeltfeste** – das wurde kurz vor Inkrafttreten der Verordnung verkündet. Da hier ohnehin eine behördliche Bewilligungspflicht bestehe, könnten Bezirksverwaltungsbehörden auf die jeweils aktuelle regionale, epidemiologische Lage Rücksicht nehmen, heißt es in der rechtlichen Begründung.

△ Diese Regeln gelten weiterhin:

► **Die 3G-Regel:** Dreh- und Angelpunkt bleibt die sogenannte 3G-Regel: „geimpft, getestet, genesen“ (3-G-Regel). Sie gilt weiterhin in folgenden Bereichen:

- im **Gastgewerbe**
- bei **körpernahen Dienstleistungen**
- in **Beherbergungsbetrieben** wie Hotels und Campingplätzen
- für **Zusammenkünfte** mit mehr als 100 Teilnehmern
- für **Reisebusse** und **Ausflugsschiffe**
- an nicht öffentlichen **Sportstätten**
- in **Freizeiteinrichtungen** wie Vergnügungsparks, Zoos, Bädern, Tanzschulen, Casinos oder „Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution“
- in **Kultureinrichtungen** wie Theatern, Kinos und Konzertsälen – ausgenommen sind aber Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive
- im **Gesundheitsbereich** (siehe weiter unten).
- Fach- und Publikumsmessen, Kongresse

Die 3G-Regel: Getestet, geimpft oder genesen

► **Getestet:** Es gibt mehrere Möglichkeiten, sich zu testen bzw. testen zu lassen:

- Antigen-Selbsttests zur Eigenanwendung und Erfassung in einem behördlichen Datenerfassungssystem gelten 24 Stunden lang. Auch unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte kann ein solcher Test erfolgen.
- Werden die Antigentests von einer befugten Stelle vorgenommen, liegt die Gültigkeitsdauer bei 48 Stunden.
- Die Abnahme eines PCR-Tests darf 72 Stunden zurückliegen.
- Point-of-Sale-Tests für das einmalige Betreten von Sportstätten, Betriebsstätten, Restaurants, Hotels oder einer Veranstaltung ergänzen das Angebot.

► **Geimpft:** Auch die Impfung mit einem von der Europäischen Arzneimittelbehörde EMA zugelassenen Impfstoff gilt als Nachweis.

- Die Erstimpfung gilt ab dem 22. Tag nach dem ersten Stich für maximal drei Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung.
- Der zweite Stich verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere sechs Monate.
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt neun Monate ab dem Tag der Impfung.
- Für genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung neun Monate lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

► **Genesen:** Genesene sind nach Ablauf der Infektion für sechs Monate von der Testpflicht befreit. Als Nachweise gelten etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für drei Monate ab dem Testzeitpunkt.

✓ Wo brauche ich keinen 3G-Nachweis?

Um **einkaufen** zu gehen, muss man auch weiterhin nicht geimpft, getestet oder genesen sein. Auch die **öffentlichen Verkehrsmittel** kann man ohne 3G-Nachweis nutzen – aber nur mit Mund-Nasen-Schutz.

Für **Museumsbesuche** oder **Büchereien** braucht man ebenfalls keinen 3G-Nachweis.

Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr sind von den 3G-Bestimmungen grundsätzlich befreit.

⚠ Was muss ich in Krankenhäusern und Pflegeheimen beachten?

Es gilt die **3G-Regel**, und zwar

- für Erbringer **mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen**
- für **Besucher, Mitarbeiter und Neuzugänge** in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
- für **Besucher und Bedienstete** von Krankenanstalten oder Kuranstalten
- an **sonstigen Orten**, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden.

In Alten- und Pflegeheimen sowie Gesundheitseinrichtungen gilt auch weiter **Maskenpflicht** für Besucher und Mitarbeiter, wobei statt FFP2-Maske auch der einfache und weniger wirksame **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden kann. Die MNS-Verpflichtung besteht auch für Besucher und Mitarbeiter von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie von Kranken- und Kuranstalten.

! Die Betreiber können aber auch **strengere Regeln**, also im Regelfall eine Pflicht zur FFP2-Maske, verfügen.

☺ **Wo muss ich noch eine Maske tragen?**

Dort, wo 3G-Nachweise gelten, entfällt die Maskenpflicht bis auf wenige Ausnahmen. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in jenen Bereichen, in denen ein 3G-Nachweis vorgesehen ist. Die Tragepflicht zumindest eines herkömmlichen Mund-Nasen-Schutzes gilt **in geschlossenen Räumen** wie zum Beispiel (!) ...

- in **öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Stationen**, also auch Bahnhöfen und Flughäfen, in Taxis, Seil- und Zahnradbahnen
- bis 22. Juli in Kundenbereichen von Betriebsstätten (z.B. Supermarkt, Handel)
- ab 22. Juli an Orten des täglichen Bedarfs (z.B. Supermarkt, Apotheke, Bank, etc.)
- in **Museen**
- in **Kundenbereichen, an Arbeitsorten mit Kundenkontakt** und bei **Parteienverkehr**
- in **Einrichtungen zur Religionsausübung**
- in **Alten- und Pflegeheimen** sowie **Gesundheitseinrichtungen**

Für **Kinder** bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gibt es überhaupt keine Maskenpflicht.

⌘ **Brauche ich beim Friseur noch eine Maske?**

Nein – bei körpernahen Dienstleistungen gilt die **3G-Regel**, die Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht für die Kunden seit Anfang Juli nicht mehr. Und auch der Friseur darf aufatmen: Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt dürfen auf die Maske verzichten, wenn sie selbst und auch der Kunde einen 3G-Nachweis haben.

! Aber Achtung: Zwar darf für die Kunden in Ausnahmefällen weiterhin ein **Schnelltest** vor Ort angeboten werden, für das Personal werden diese Schnelltests aber nicht anerkannt.

🍷 **Wie schaut es im Gasthaus aus?**

Auch hier **fällt die Maskenpflicht**, und zwar für Gäste wie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern die 3G-Regel eingehalten wird. Die Erhebung von **Kontaktdaten** bei Personen, die sich länger als 15 Minuten etwa im Lokal oder Hotel aufhalten, bleibt weiterhin bestehen.

🍷 Darf ich wieder tanzen und ein Gläschen an der Bar trinken?

Ja, seit Anfang Juli gibt es keine vorgezogene Sperrstunde und ab 22. Juli keine Kapazitätsbeschränkungen mehr. **Aber Achtung:** Ab 22. Juli ist der Zugang zur Nachtgastronomie nur mehr für geimpfte Personen (Fristen wie bisher) sowie Personen mit aktuellem negativem PCR-Testergebnis (maximal 72 Stunden ab Probenahme gültig) möglich. Die Registrierungspflicht bleibt außerdem aufrecht.

🇪🇺 Kann man für die Nichteinhaltung der 3G-Regeln bestraft werden?

Ja. Das Gesundheitsministerium hat strengere Kontrollen zur Einhaltung der 3G-Regeln in der Gastronomie angekündigt. Speziell im Bereich der Nachtgastronomie sei es zuletzt zu mehr Corona-Infektionen gekommen, hieß es. Die Behörden können künftig auch schneller ahnden, da die Exekutive nun auch Organmandate ausstellen kann.

Die fehlende Bereithaltung eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr kostet künftig **90 Euro**. Der Strafrahmen bei Verwaltungsstrafen liegt für Gäste wie bisher bei 500 Euro, für Betreiber bei 3600 Euro.

🎪 Was gilt für Veranstaltungen?

Grundsätzlich gibt es keine Höchstgrenzen und Kapazitätsbeschränkungen mehr. Für **Zusammenkünfte ab 100 Personen** besteht jedoch eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde, **ab 500 Personen** gilt eine Bewilligungspflicht. Damit werden beispielsweise auch betreute Ferienlager ermöglicht.

Ab 100 Personen ist seitens der Teilnehmer ein 3G-Nachweis vorzuweisen, welcher von den Verantwortlichen zu überprüfen ist. Dieser hat weiterhin ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen und eine COVID-19-Beauftragten zu bestellen.

Ausnahmen von den Bestimmungen gelten etwa für Begräbnisse, Parlamentssitzungen, aber auch Autokinos. Eine Personenobergrenze für Veranstaltungen im Rahmen der Corona-Regelungen gibt es nicht mehr.

🏪 Wie viele Personen dürfen in ein Geschäft?

Man darf sich wieder drängeln: Die Quadratmeterbeschränkungen im Handel sind aufgehoben. (TT.com, APA)

